

Erste Erfahrungen mit der PPR 2.0

Bernd Henner Städtisches Krankenhaus Pirmasens gGmbH











Ihr Partner in Gesundheitsfragen





Standort Pirmasens



Standort Rodalben



Pflegepersonalbemessungsverordnung (PPBV)

Pflegebudget & Personalstellenentwicklung

 Wissenschaftliche Weiterentwicklung der Personalbemessung der Pflege im Krankenhaus (WiWePP)





Bundesgesetzblatt

Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 14. Juni 2024

Nr. 188

Verordnung über die Grundsätze der Personalbedarfsbemessung in der stationären Krankenpflege (Pflegepersonalbemessungsverordnung – PPBV)

Vom 12. Juni 2024

Auf Grund des § 137k Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2793) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:



Pflegepersonalbemessungsverordnung (PPBV)

Ziel und Anwendungsbereich:

(1) Diese Verordnung hat das Ziel, eine <u>bedarfsgerechte Pflege von Patientinnen und Patienten sicherzustellen</u>, indem Vorgaben zur Ermittlung der Anzahl der eingesetzten und der auf der Grundlage des Pflegebedarfs einzusetzenden Pflegekräfte erlassen werden...

(2) Diese Verordnung gilt für <u>bettenführende Normalstationen der somatischen</u>

<u>Versorgung für Erwachsene</u> sowie <u>bettenführende Normal- und Intensivstationen</u>

<u>für Kinder</u> in den nach §108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern. Die geltenden und im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlüsse des Gemeinsamen

Bundesausschusses bleiben unberührt.



Koalitionsvertrag (Ampel):

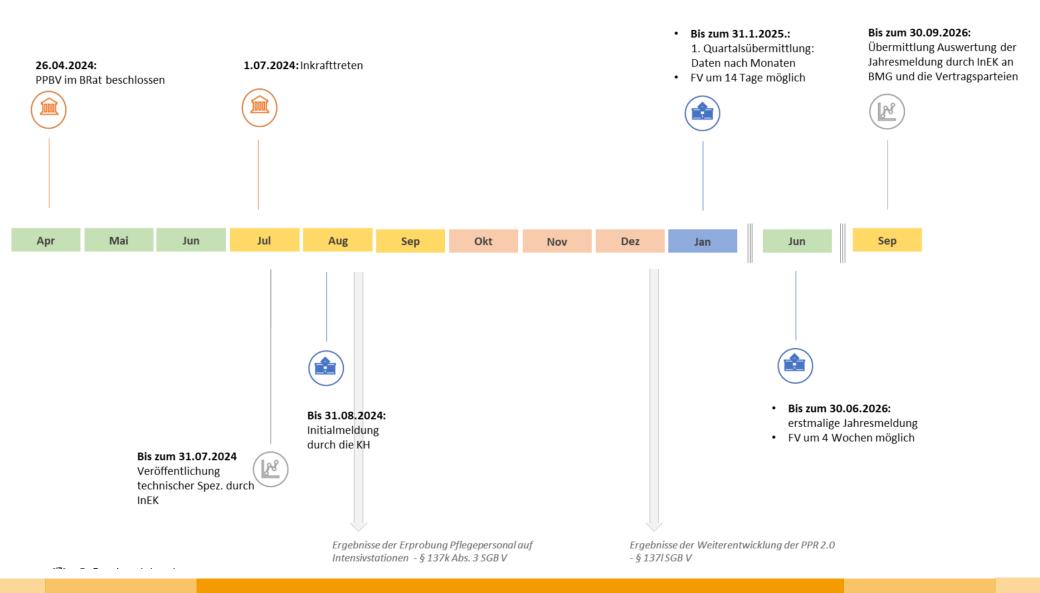
"Kurzfristig führen wir zur verbindlichen Personalbemessung im Krankenhaus die Pflegepersonalregelung PPR 2.0 als Übergangsinstrument mit dem Ziel eines bedarfsgerechten Qualifikationsmixes ein"

Zentrale gesetzliche Grundlagen:

- § 137k SGB V: Personalbemessung in der Pflege im Krankenhaus
 - Erprobungsphase (§ 137k Absatz 2 und 3 SGB V)
 - Einführungsphase (§ 137k Absatz 4 SGB V)
 - Konvergenzphase (§ 137k Absatz 5 SGB V)
- § 137I SGB V: Wissenschaftliche Weiterentwicklung der Personalbemessung in der Pflege im Krankenhaus



Zeitschiene zur Einführung der PPR 2.0 bis 2026





Die Einführung der PPR 2.0 sollte dabei als erster Schritt in einem andauernden Prozess verstanden werden...

Zur Verbesserung der Arbeitssituation der Pflegekräfte in den Krankenhäusern

Zum Erhalt der notwendigen Versorgungsqualität in den Krankenhäusern durch eine bedarfsgerechte pflegerische Versorgung

Zur Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufes durch Berücksichtigung verschiedener Qualifikationen und zielgerichteten Personaleinsatz

Kurzfristig: Schaffung von Transparenz über den tatsächlichen Pflegebedarf und die Ist-Situation in den Krankenhäusern!





PPBV Datenmeldung INEK (Quartals-/Jahresmeldung)

- 1. Standortkennzeichen
- Verwendeter Name der Station
- 3. Fachabteilungsschlüssel nach den Daten nach § 21 KHEntgG (ggf. kommasepariert)
- 4. Verwendeter Name der Fachabteilung (ggf. kommasepariert)
- 5. Kategorie der Station (Normalstation Erwachsene, Normalstation Kinder, Intensivstation Kinder)
- 6. Monat
- 7. Schicht (Tag-/Nachtschicht oder 24-Stunden-Zeitraum)
- 8. Anzahl der Schichten im Monat
- 9. Anzahl Betten
- 10. Anzahl teilstationäre Behandlungs-plätze
- 11. Station im Bereich Geburtshilfe (ja/nein)
- 12. Anzahl Patienten
- 13. Durchschnittliche Patientenbelegung
- 14. Pflegefachkräfte (Soll-Personalbesetzung) in Vollzeitäguivalenten (VZÄ) gem. § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 PPBV
- 15. Höhe von Ausfallzeiten (Wochenfeiertage, Urlaub) für Pflegefachkräfte (Soll-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 PPBV, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PPBV
- 16. Höhe von Ausfallzeiten (Arbeitsunfähigkeit, Schutzfristen, Kur- und Heilverfahren) für Pflegefachkräfte (Soll-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 PPBV, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PPBV
- 17. Höhe von Ausfallzeiten (sonstige) für Pflegefachkräfte (Soll-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 PPBV, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PPBV
- 18. Leitende Pflegefachkräfte (Soll-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 4 Abs. 5 PPBV sowie § 5 Abs. 3 PPBV
- 19. Höhe von Ausfallzeiten (Wochenfeiertage, Urlaub) für Pflegefachkräfte (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 Abs. 7 PPBV in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 PPBV, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PPBV
- 20. Höhe von Ausfallzeiten (Arbeitsunfähigkeit, Schutzfristen, Kur- und Heilverfahren) für Pflegefachkräfte (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 Abs. 7 PPBV in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 PPBV, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PPBV
- 21. Höhe von Ausfallzeiten (sonstige) für Pflegefachkräfte (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ
 - gem. § 6 Abs 7 PPBV in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 PPBV, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PPBV
- 22. durchschnittlich eingesetzte Pflegefachkräfte (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV
- 23. durchschnittlich eingesetzte Hebammen (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV
- 24. durchschnittlich eingesetzte Pflegehilfskräfte (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV
- 25. durchschnittlich eingesetzte Auszubildende (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV
- 26. Anmerkung
- 27. anrechenbare Hebammen in VZÄ gem. § 6 Abs. 4 PPBV
- 28. anrechenbare Pflegehilfskräfte in VZÄ gem. § 6 Abs. 4 bzw. 5 PPBV
- 29. anrechenbare Auszubildende in VZÄ gem. § 6 Abs. 6 PPBV
- 30. Pflegekräfte (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV

Sanktionen bei Nichtlieferung

Aktuell noch keine Erfüllungsgrade festgelegt



- **1993:** Einführung der Pflegepersonalregelung (PPR)
- **1996:** Aussetzung der PPR wegen erheblicher Mehrkosten
- **1997:** Außerkraftsetzen durch 2. GKV-Neuordnungsgesetz
- 2006: PPR wird zu Kalkulationszwecken im DRG-System bis heute verwendet
- 2008: 1. Pflegegipfel, PKMS-Entwicklung
- 2009: 2. Pflegegipfel mit 1. Pflegestellen-Förderprogramm
- 2012: PKMS, Überführung der Mittel in das G-DRG-System
- **2015:** Expertenkommission "Pflegepersonal im Krankenhaus"
- **2016:** 2. Pflegestellen-Förderprogramm
- **2017:** Personaluntergrenzen-Verordnung (PPUGV)
- **2018:** Pflegepersonalstärkungsgesetz
- **2019:** Umsetzung Personaluntergrenzen
- 2020: Ausgliederung der Pflegepersonalstellen aus der DRG; Verhandlung von Pflegebudgets
- **2022:** Krankenhauspflegeentlastungsgesetz
- **2024:** Einführung der PPR 2.0
- **2025:** Diskussion über Pflegebudgetdeckel



1993: Einführung der Pflegepersonalregelung (PPR)

- **1996:** Aussetzung der PPR wegen erheblicher Mehrkosten
- **1997:** Außerkraftsetzen durch 2. GKV-Neuordnungsgesetz
- **2006:** PPR wird zu Kalkulationszwecken im DRG-System bis heute verwendet
- 2008: 1. Pflegegipfel, PKMS-Entwicklung
- 2009: 2. Pflegegipfel mit 1. Pflegestellen-Förderprogramm
- 2012: PKMS, Überführung der Mittel in das G-DRG-System
- **2015:** Expertenkommission "Pflegepersonal im Krankenhaus"
- **2016:** 2. Pflegestellen-Förderprogramm
- **2017:** Personaluntergrenzen-Verordnung (PPUGV)
- **2018:** Pflegepersonalstärkungsgesetz
- **2019:** Umsetzung Personaluntergrenzen
- 2020: Ausgliederung der Pflegepersonalstellen aus der DRG; Verhandlung von Pflegebudgets
- **2022:** Krankenhauspflegeentlastungsgesetz
- **2024:** Einführung der PPR 2.0
- **2025:** Diskussion über Pflegebudgetdeckel



1993: Einführung der Pflegepersonalregelung (PPR)

1996: Aussetzung der PPR wegen erheblicher Mehrkosten

1997: Außerkraftsetzen durch 2. GKV-Neuordnungsgesetz

2006: PPR wird zu Kalkulationszwecken im DRG-System bis heute verwendet

2008: 1. Pflegegipfel, PKMS-Entwicklung

2009: 2. Pflegegipfel mit 1. Pflegestellen-Förderprogramm

2012: PKMS, Überführung der Mittel in das G-DRG-System

2015: Expertenkommission "Pflegepersonal im Krankenhaus"

2016: 2. Pflegestellen-Förderprogramm

2017: Personaluntergrenzen-Verordnung (PPUGV)

2018: Pflegepersonalstärkungsgesetz

2019: Umsetzung Personaluntergrenzen

2020: Ausgliederung der Pflegepersonalstellen aus der DRG; Verhandlung von Pflegebudgets

2022: Krankenhauspflegeentlastungsgesetz

2024: Einführung der PPR 2.0

2025: Diskussion über Pflegebudgetdeckel



Pflegepersonalregelung 1993 - 1996

	Rechenweg						
Tätigkeiten	Zeitdauer der Tätigkeit in Minuten	Häufigkeit bei einem Pat. im Regeldienst		Personal-	Anteil der Patienten	Minuten je Pat./Tag	Ergebn (Summ
Körperpflege A1 (selbständig) ◆ Bereitstellen von Utensilien, Nachbereitung sowie orientierende Hilfe	3,5	1	1	1	0,2	0,7	0,7
Körperpflege A2 (teilw. Übernahme) ➡ Bereitstellen von Utensilien, Nachbereitung sowie orientierende Hilfe	3,5	1,5	1	1	0,7	3,68	
Waschen und Pflegen des Körpers einschließlich Bekleidungswechsel Haarpflege und Gesichtsrasur	10		0,14	1	0,4 0,25		
Mundhygiene einschließlich Infektionsprophylaxe							10,21
Körperpflege A3 (volle Übernahme) ⇒ Bereitstellen von Utensilien, Nachbereitung sowie orientierende Hilfe ⇒ Waschen und Pflegen des Körpers	3,5	1,5	1	1	1	5,25	
einschließlich Bekleidungswechsel	20	,		1,2			
Aktivierung zur Körperpflege Haarpflege und Gesichtsrasur	10	,	0,3	1,1	0,15 0,3		
	3	3	1	1	0,5	4,5	36,9

Der Pflegezeitbedarf pro Patient und Tag fällt mit der PPR 2.0 um 8,1% höher aus!

- Ziel: 13.000 zusätzliche Stellen
- Ganzhausansatz, lediglich Nachweis der Einstufungen.



- **1993:** Einführung der Pflegepersonalregelung (PPR)
- **1996:** Aussetzung der PPR wegen erheblicher Mehrkosten
- **1997:** Außerkraftsetzen durch 2. GKV-Neuordnungsgesetz
- 2006: PPR wird zu Kalkulationszwecken im DRG-System bis heute verwendet
- 2008: 1. Pflegegipfel, PKMS-Entwicklung
- **2009:** 2. Pflegegipfel mit 1. Pflegestellen-Förderprogramm
- 2012: PKMS, Überführung der Mittel in das G-DRG-System
- **2015:** Expertenkommission "Pflegepersonal im Krankenhaus"
- **2016:** 2. Pflegestellen-Förderprogramm
- **2017:** Personaluntergrenzen-Verordnung (PPUGV)
- 2018: Pflegepersonalstärkungsgesetz

2019: Umsetzung Personaluntergrenzen

- 2020: Ausgliederung der Pflegepersonalstellen aus der DRG: Verhandlung von Pflegebudgets
- **2022:** Krankenhauspflegeentlastungsgesetz
- **2024:** Einführung der PPR 2.0
- 2025: Diskussion über Pflegebudgetdeckel

2:1 / 3:1

10:1 / 20:1

10:1 / 20:1

10:1 / 20:1

10:1 / 20:1

7:1 / 15:1

3:1 / 5:1

5:1 / 12:1

6:1 / 10:1

6:1 / 14:1

3,5:1 / 5:1

8:1 / 18:1

2:1 / 3:1

10:1 / 20:1

10:1 / 20:1

10:1 / 20:1

10:1 / 20:1

7:1 / 15:1

3:1 / 5:1

5:1 / 12:1

6:1 / 10:1

6:1 / 14:1

3,5:1 / 5:1

7,5:1 / 18:1

10:1 / 22:1

13:1 / 30:1

2:1 / 3:1

10:1 / 20:1

10:1 / 20:1

10:1 / 20:1

10:1 / 20:1

7:1 / 15:1

3:1 / 5:1

5:1 / 12:1

6:1 / 10:1

6:1 / 14:1

3,5:1 / 5:1

7,5:1 / 18:1

10:1 / 22:1

13:1 / 30:1

9:1 / 18:1

Personaluntergrenzen im Verlauf - Patient: Pflegekraft in Tagschicht / Nachtschicht

Tation: 1 inegentation agreement, Nachtschicht							
Fachbereiche	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
Kardiologie, Innere Medizin	12:1 / 24:1	10:1 / 20:1	10:1 / 22:1	10:1 / 22:1	10:1 / 22:1	10:1 / 22:1	

2,5:1 / 3:1

10:1 / 20:1

10:1 / 20:1

10:1 / 20:1

7:1 / 15:1

3:1 / 5:1

5:1 / 12:1

Im Kontext der PPR 2.0 hat die PpUGV

zur Berechnung der VK's im Nachtdienst

2:1 / 3:1

10:1 / 20:1

10:1 / 20:1

10:1 / 20:1

7:1 / 15:1

3:1 / 5:1

5:1 / 12:1

6:1 / 10:1

2,5:1 / 3:1

10:1 / 20:1

10:1 / 20:1

eine Relevanz!

Intensiv

Orthopädie

Geriatrie

Neurologie

Herzchirurgie

Allgemeine Pädiatrie

Spezielle Pädiatrie

Gynäkologie, Geburtshilfe

Neonatologie

HNO, Urologie

Rheumatologie

Neurochirurgie

Stroke-Unit

Unfallchirurgie, allgemeine Chirurgie

Neurologische Frührehabilitation



1993: Einführung der Pflegepersonalregelung (PPR)

1996: Aussetzung der PPR wegen erheblicher Mehrkosten

1997: Außerkraftsetzen durch 2. GKV-Neuordnungsgesetz

2006: PPR wird zu Kalkulationszwecken im DRG-System bis heute verwendet

2008: 1. Pflegegipfel, PKMS-Entwicklung

2009: 2. Pflegegipfel mit 1. Pflegestellen-Förderprogramm

2012: PKMS, Überführung der Mittel in das G-DRG-System

2015: Expertenkommission "Pflegepersonal im Krankenhaus"

2016: 2. Pflegestellen-Förderprogramm

2017: Personaluntergrenzen-Verordnung (PPUGV)

2018: Pflegepersonalstärkungsgesetz

2019: Umsetzung Personaluntergrenzen

2020: Ausgliederung der Pflegepersonalstellen aus der DRG; Verhandlung von Pflegebudgets

2022: Krankennauspflegeentlastungsgesetz

2024: Einführung der PPR 2.0

2025: Diskussion über Pflegebudgetdeckel









Zahlen und Daten zur PPR 2.0

Personal (Stand 2017)

328.000 Vollkräfte im Pflegedienst

davon 46.000 Vollkräfte in der Psychiatrie

ca. 200.000 Vollkräfte werden von der PPR 2.0 erfasst

Mittel- bis langfristiger Mehrbedarf bei einer 100-Prozent-Erreichung 40.000 bis 80.000 Vollkräfte

Daten des Pretests

- 44 teilnehmende Krankenhäuser
- 206 eindeutig zuordenbare Stationen, für die Daten eingegeben wurden
- 25 eindeutig zuordenbare Fachbereiche, für die Daten eingegeben wurden
- 36.679 eingegebene Einschätzungen (Patiententage)

Der Pflegezeitbedarf pro Patient und Tag fällt mit der PPR 2.0 um 8,1 Prozent höher aus als mit der alten PPR.

Mehrbedarf von **40.000 – 80.000 Vollkräften** bei 100% - Erfüllungsgrad der PPR 2.0



Erste Erfahrungen mit der Pflegepersonalbemessungsverordnung (PPBV)

Wo stehen wir aktuell?



PPR 2.0 - Erwachsene



§ 9 Leistungsstufen und Patientengruppen

"(1) Zur Ermittlung des Pflegebedarfs sind Patientinnen und Patienten durch die Pflegefachkräfte auf der Grundlage der für sie notwendigen Pflegeleistungen den Leistungsstufen A1 bis A4 und den Leistungsstufen S1 bis S4 gemäß den §§ 10 und 11 unter Berücksichtigung der in Anlage 2 genannten Zuordnungsmerkmale einmal täglich, in der Regel zwischen 15 und 21 Uhr, zuzuordnen.

Der konkrete Zeitpunkt der Zuordnung ist durch das Krankenhaus festzulegen; zu diesem Zeitpunkt bereits entlassene Patientinnen und Patienten werden nicht zugeordnet.

Grundlage der Zuordnung sind die zu erwartenden Pflegemaßnahmen."



PPR 2.0 - Kinder



§ 13 Leistungsstufen und Patientengruppen

- (2) Zur Ermittlung des Pflegebedarfs sind Patientinnen und Patienten durch die Pflegefach-kräfte auf der Grundlage der für sie notwendigen Pflegeleistungen gemäß § 14 unter Berücksichtigung der in Anlage 3 genannten Zuordnungsmerkmale den Leistungsstufen KA1 bis KA4, jeweils unterteilt nach den in Absatz 1 genannten Gruppen, sowie gemäß § 15 unter Berücksichtigung der in Anlage 4 genannten Zuordnungsmerkmale den Leistungsstufen KS1 bis KS4 jeweils retrospektiv am Ende jedes Tages zuzuordnen.
- § 15 Zuordnung zu Leistungsstufen der allgemeinen Pflege
- (5) Bei der Zuordnung zu den Leistungsstufen sind pflegerische Leistungen durch Familienmitglieder oder durch andere Bezugspersonen der Patientin oder des Patienten als von Pflegefachkräften erbrachte Leistungen zu berücksichtigen und entsprechend in der Pflegedokumentation auszuweisen.



Grundlagen





PPR 2.0 – Erwachsene	PPR 2.0 – Kinder
Maßgeblich für die Ermittlung des Personalbedarfes, sind die notwendigen Pflegeleistungen, das heißt, nicht nur die erbrachten Pflegeleistungen, sondern auch die Pflegeleistungen, die auf der Grundlage der Pflegeplanung am Zuordnungstag zu erwarten sind.	Maßgeblich für die Ermittlung des Personalbedarfes, sind die notwendigen Pflegeleistungen welche durch eine Pflegefachperson und/oder Familienmitglieder und/oder erbracht wurden.
Prospektiver Ansatz	Retrospektiver Ansatz



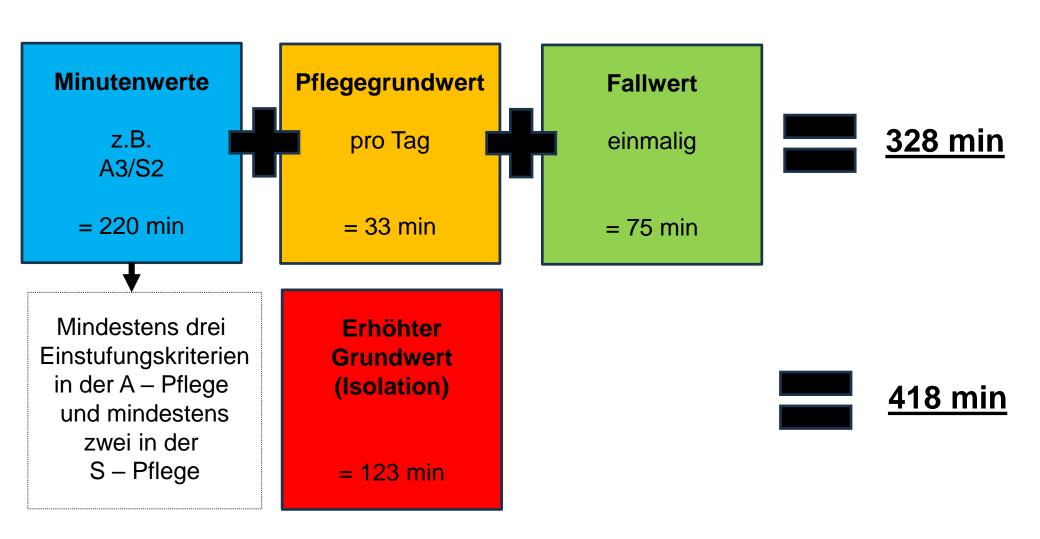




PPR 2.0 – Erwachsene	PPR 2.0 – Kinder
Nur Tagdienst inkludiert (06:00 – 22:00 Uhr)	 Normalstation Pädiatrie = 24h-Betrachtung Intensivstation = 8h <u>oder</u> 24h-Betrachtung
1 Leistungsbeschreibung	 5 Leistungsbeschreibungen Neugeborene/Säuglinge Kinder Jugendliche Pädiatrische Intensivstation (PICU) Neonatologische Intensivstation (NICU)
 Pflegehilfskräfte bis 20% anrechenbar Hebammen auf Stationen der Geburtshilfe anrechenbar 	 Normalstation Pädiatrie: • Pflegehilfskräfte bis 10% anrechenbar Intensivstation: • Pflegehilfskräfte bis 5% anrechenbar



Beispiel zur Ermittlung der Pflegeminuten pro Tag - Erwachsene





Bedeutung der Pflegedokumentation

- § 13 Leistungsstufen und Patientengruppen
- (4) Die Zuordnungen nach den Absätzen 2 und 3 sind durch die Pflegefachkräfte in der Pflegedokumentation auszuweisen.



Die meisten KIS – Anbieter haben die PPR 2.0 bislang noch nicht in die Pflegeprozessdokumentation integriert!

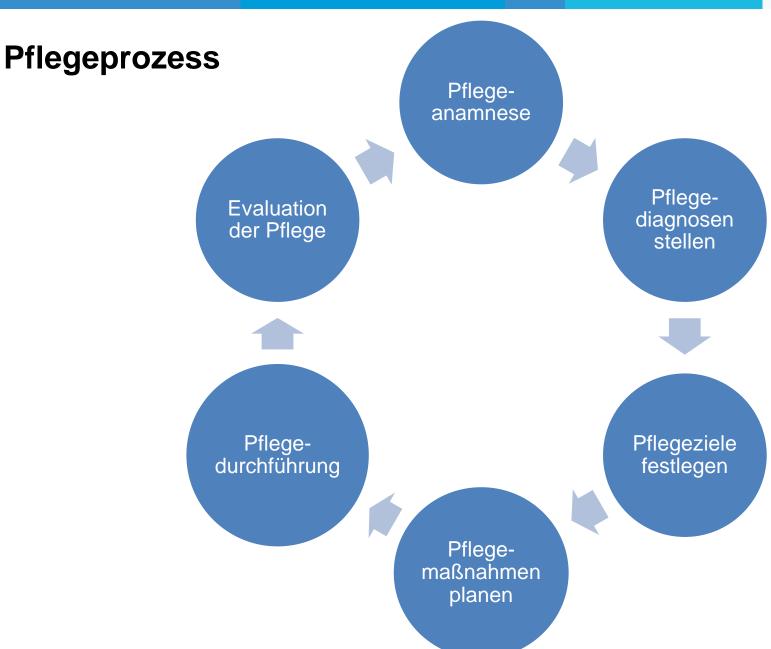


Die PPR 2.0 beinhaltet eine abweichende Terminologie zur meist vorherrschenden Pflegedokumentation; keine einheitliche Fachsprache!



Es gibt keine einheitlichen Vorgaben des Bundesgesetzgebers zur Dokumentation!







Pflege(prozess)dokumentation

Die **Pflegedokumentation** ist ein sehr bedeutendes Arbeitsmittel, im im Pflegeteam eine evidenzbasierte Pflegeprozesssteuerung zu ermöglichen.

Sie ist Grundlage, um in einem Pflegeteam sicherzustellen, dass eine Kontinuität der Pflegearbeit gewährleistet werden kann.

Experten sind sich einig, dass eine "gute" Pflegeprozessdokumentation mit Patientensicherheit und pflegerischer Versorgungsqualität in Verbindung steht.

McCarthy, B. et al. (2019), Medizinischer Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen e.V. 2005, Rappold & Aistleithner, 2017, Sträßner 2012, Wieteck P. & Jiang-Sieber Q. 2024



Pflege(prozess)dokumentation

Vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 PflBG

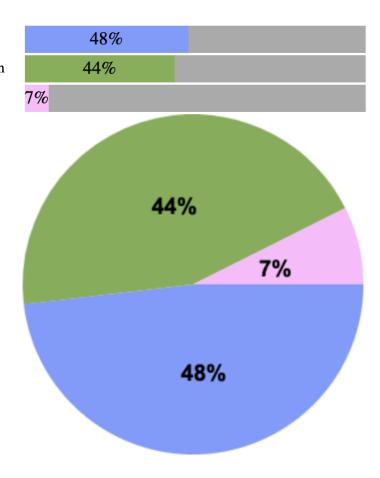
- ✓ Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs: Die Erfassung des Pflegebedarfs und die Einschätzung des Zustands des Patienten sind ausschließlich Aufgaben von Pflegefachpersonen.
- ✓ Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses: Die Planung, Koordination und Steuerung der gesamten pflegerischen Maßnahmen, um eine effektive und patientenorientierte Versorgung zu gewährleisten, sind vorbehalten.
- ✓ Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege: Die Überprüfung der Pflegequalität und die stetige Weiterentwicklung der Prozesse fallen ebenfalls in diesen Aufgabenbereich.



Umfrage Fachtagung PPR 2.0 – 21.11.2024 (nach Einführung)

- Papier und PPR 2.0 Ergebnisdokumentation
- Smarte Formulare zur PPR 2.0 Erhebung mit den Einstufungskriterien, Nachweise in der Dokumentation
- Automatisierte PPR 2.0 Ableitung aus der elektronischen Regeldokumentation

"Wie setzen Sie die Einstufungen der PPR 2.0 derzeit praktisch um?"





Personalbemessungsinstrumente – Einordnung der PPR 2.0

Beispielhafte Modelle	Handlungsbezogen	Zustands- bezogen	Multi- dimensional	Modellart
PPR 2.0	Ausgewählte Pflegemaßnahmen (ca. 80)	minimal		Prototypenmodell
LEP	Pflegemaßnahmen mit Zeitwerten (ca. 1000)			Faktorenmodell
ENP	Pflegemaßnahmen mit Zeitwerten (ca. 2400)	Pflege- diagnosen	Potential zur Entwicklung	Faktorenmodell

Kritik an der PPR 2.0: Den Pflegefachpersonen fehlen Pflegemaßnahmen zur Einstufung!

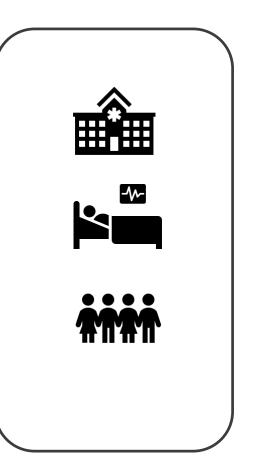


Vorgaben für Stationen, Beispiel Pädiatrie / Neonatologie



















Fazit zur Personalbemessung unter PPR 2.0

- PPR 2.0 ist ungeeignet in der aktuellen Form:
 - ➤ Pflegeaufwände z.T. durch fehlende Pflegemaßnahmen nicht darstellbar, z.B. Bereich Kommunikation fehlt (Patientenedukation, Prävention, Schulung)
 - Hoher Interpretationsspielraum erschwert standardisierte Einstufung
 - Widersprüche in der Verordnung, z.T. keine einheitliche Logik der Einstufungskriterien
 - Aktuell zusätzliche Bürokratie, zusätzlicher Dokumentationsaufwand, da vielerorts kein digitales Mapping mit Ausleitung der PPR aus der Regeldokumentation möglich
 - > PPR 2.0 ist nicht risikoadjustiert und nicht Outcome-bezogen
 - Keine Anwendung standardisierter Terminologie / Fachsprache
- Ohne Schließung der Interpretationsspielräume, ist eine bundeseinheitliche, Personalbemessung nicht möglich!



Pflegebudget & Pflegpersonalstellenentwicklung

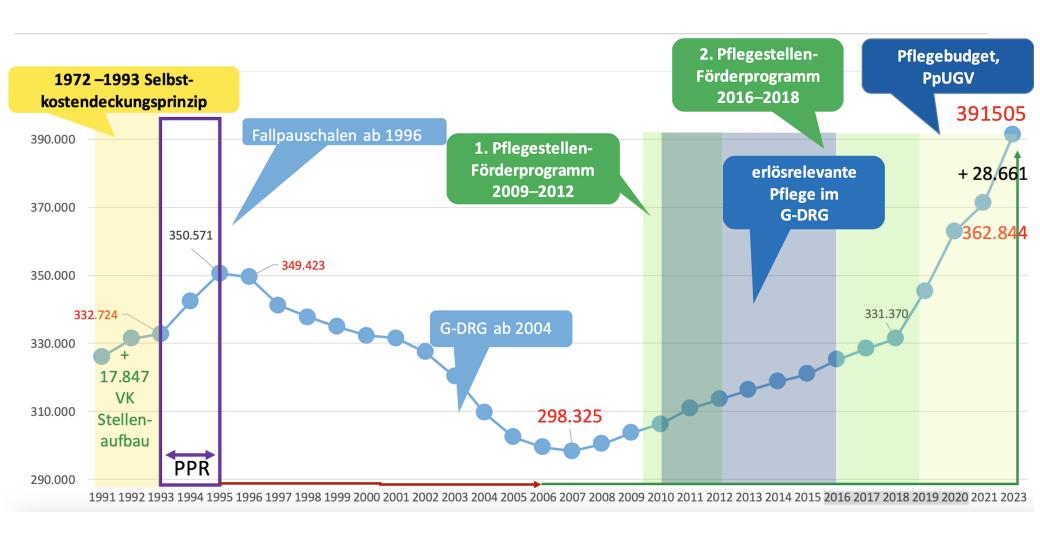


Krankenhausstatistik 2024

- 1.014.800 Millionen Vollzeitäquivalente (Rekord!)
 - 180.400 VK im ärztlichen Dienst (+2,7%)
 - 834.400 VK im nicht-ärztlichen Dienst (+3,3%)
- 1.841 Krankenhäuser
- **472.900 Betten (-0,9%)**
- 17,5 Millionen Patienten (+2%)
- Bettenauslastung 72% (+0,8%)



Entwicklung der Pflegepersonalstellen (VK) im Krankenhaus





KHEntgG - § 6a Vereinbarung eines Pflegebudgets

- (1) Die Vertragsparteien nach § 11 vereinbaren zur Finanzierung der Pflegepersonalkosten nach § 17b Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, die dem einzelnen Krankenhaus entstehen, ein Pflegebudget. Das Pflegebudget umfasst nicht: [...]
 - Das Pflegebudget ist zweckgebunden für die Finanzierung der Pflegepersonalkosten nach Satz 1 zu verwenden.
 Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
- (2) Ausgangsgrundlage für die Ermittlung des Pflegebudgets ist die Summe der im Vorjahr für das jeweilige Krankenhaus entstandenen Pflegepersonalkosten. Bei der Ermittlung sind weiterhin die für das Vereinbarungsjahr zu erwartenden Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu berücksichtigen, insbesondere bei der Zahl und der beruflichen Qualifikation der Pflegevollkräfte sowie bei der Kostenentwicklung. [...] Weichen die tatsächlichen Pflegepersonalkosten von den vereinbarten Pflegepersonalkosten ab, sind die Mehr- oder Minderkosten bei der Vereinbarung der Pflegebudgets für das auf das Vereinbarungsjahr folgende Jahr zu berücksichtigen, indem das Pflegebudget für das Vereinbarungsjahr berichtigt wird und Ausgleichszahlungen für das Vereinbarungsjahr geleistet werden. Das Pflegebudget ist in seiner Entwicklung nicht durch den Veränderungswert nach § 9 Absatz 1b Satz 1 begrenzt. Die Wirtschaftlichkeit der dem einzelnen Krankenhaus entstehenden Pflegepersonalkosten wird nicht geprüft und § 275c Absatz 6 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist zu beachten; die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen gilt als wirtschaftlich, für eine darüber hinausgehende Vergütung bedarf es eines sachlichen Grundes.

Pflege am Bett!

IST-Kosten

Keine Wirtschaftlichkeitsprüfung



Pflegebudget - Ökonomisch instabiles Selbstkostendeckungsprinzip?

- Personalverlagerungen von Funktionsdienst in Pflegedienst
- Zurückverlagerung von Hilfstätigkeiten (nichtpflegerelevant) in die professionelle Pflege
- Lohnwachstum
- Massiver Wettbewerb um Pflegefachkräfte
- Abzug von Pflegefachkräften aus der Altenpflege in die Krankenhäuser
- Die Ausgaben für das Pflegebudget sind seit 2020 mit 10 13% pro Jahr gestiegen, von 14,6 Milliarden € in 2020 auf 22 Milliarden € in 2023



"Eskaliert die Pflegepersonalbemessung?"

DRG-Forum 20. - 21. März 2025; Session am 21.03.25 Raum V.

Es wurde diskutiert, ob Pflegebudgets künftig gedeckelt und/oder eine Wirtschaftlichkeitsprüfung unterworfen werden sollen.

- Diskutiert wurde eine Mischung aus Budgetkontrolle oder Leistungseinordnung in Leistungsgruppen.
- Frau Vogler (DPR) fordert die Weiterentwicklung der Personalbemessung in der Pflege und die Verknüpfung der PPR mit Pflegebudgetfragen.

Bislang gibt es keine gesetzgeberischen Aktivitäten...



"Das Pflegebudget ist ein Irrweg"

Gesundheitsökonom Prof. Dr. Boris Augurzky fordert die Abschaffung des Pflegebudgets.

_	+
 ➤ PB steigt pro Jahr um 10 – 13% ➤ Stationäre Fälle seit 2019 gesunken ➤ Produktivität gesunken ➤ Leistungsmengen reduziert ➤ Schnellere Überlastung 	 Arbeitsbelastung der Beschäftigten gestiegen Mehr Personal in Kliniken Krankheitstage gestiegen Zunahme der Teilzeittätigkeit

Kommentar:

- In der gesamten Volkswirtschaft stagniert die Produktivität
- Regulatorische Vorgaben haben zugenommen, z.B. PpUGV
- Zunahme von Bürokratie; mit zusätzlichen Gesetzen sinkt die Arbeitszeit proportional
- Arbeitgeber-Markt wurde zu Arbeitnehmer-Markt



"Pflegebudget und Personalbemessung sind unverzichtbar"

Pressemitteilung Deutscher Pflegerat (DPR) 08/2025

"Das Ökonomen-Narrativ allein taugt nicht, um Versorgung zu sichern"

"Pflege darf nicht auf Effizienz verkürzt werden"

"Produktivität ist nicht gleich Versorgungssicherheit"

"Reformen müssen Pflege stärken, nicht schwächen"

"Pflege ist in allen Versorgungsbereichen Daseinsvorsorge"



Wissenschaftliche Weiterentwicklung der Personalbemessung der Pflege im Krankenhaus

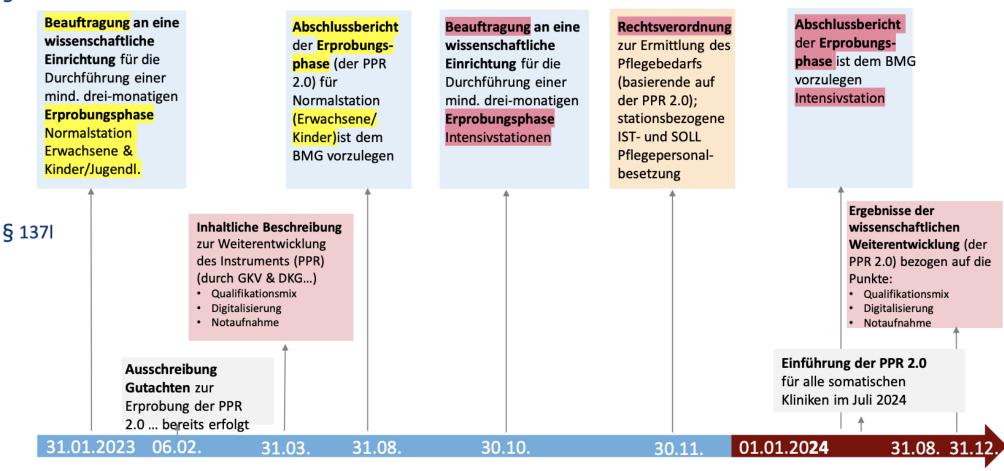
(WiWePP)



KHPflEG

- SGB V § 137k Personalbemessung in der Pflege im Krankenhaus; Verordnungsermächtigung
- SGB V § 137I Wissenschaftliche Weiterentwicklung der Personalbemessung in der Pflege im Krankenhaus

§ 137k





Anforderungen an die Weiterentwicklung der PPR 2.0



- Datenbasierte Entwicklung eines
 Qualifikationsmixes & Qualitätsindikatoren
- Weiterentwicklung zu einem Faktorenmodell geeignet für die
- Regeldokumentation
- Automatisierte PPR-Einstufung aus der elektronischen Regeldokumentation in Softwareprodukten Umsetzen und prüfen
- Fehlende bedeutende Pflege-Inhalte aufnehmen
- Komplexität reduzieren, um Softwareumsetzungen zu ermöglichen (z.B. Medikation)
- Interpretationsspielräume bei den Einstufungskriterien abbauen
- Mappingregeln zu Standard-Terminologien (z.B. ENP, LEP usw.) erarbeiten
- **Harmonisierungen** zwischen den Katalogen Erwachsene, Frühgeborene, Kinder, Jugendliche

- Grundlage für eine evidenzbasierte
 Pflegeprozesssteuerung und -planung
- Daten für eine wissenschaftliche Weiterentwicklung & und Pflegeforschung
- Manipulation ist vorgebeugt
- Kein zusätzlicher Kodieraufwand
- Gerechte Abbildung von Pflegeaufwand
- Voraussetzung zur Datengewinnung aus der Regeldokumentation – Entlastung von Kodier-/Schulungsaufwenden
- Voraussetzung für eine rechtsgültige Umsetzung



Forderungen an die Bundespolitik, nächste Schritte...

- ➤ Erfüllungsgrade/Sanktionen erst, wenn valide Daten generiert werden können
- > PPBV als lernendes System etablieren
- Wissenschaftliche Weiterentwicklung der Personalbemessung in der Pflege im Krankenhaus (§137I SGB V)

Zentrales Institut mit pflegwissenschaftlicher Begleitforschung, insbesondere wenn es um eine pflegefachliche und – wissenschaftliche Bewertung von Pflegemaßnahmen geht.



Weiterentwicklung der PPBV, nächste Schritte...

- Abbildung Qualifikationsmix des Pflegepersonals (Fachkräfte, Hilfskräfte, akademisierte Kräfte)
- Standardisierte und digitale Anwendung der Vorgaben der PPBV (ähnlich zertifizierter DRG-Grouper)
- Es muss jederzeit nachvollziehbar sein, wie die Einstufungen entstanden sind
- Pflege in der Nacht abbilden
- Klare Vorgaben für Notaufnahmen
- Aufnahme von Vorgaben für die Personalbemessung auf Erwachsenen-Intensivstationen in die PPBV





